

Anrechnung Haushaltsentschädigung, §§ 5, 8 SHG

Beim nicht-gefestigten Konkubinat besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Gelingt es der unterstützten Person nicht, die gesetzliche Vermutung umzustossen kann die Sozialhilfebehörde eine Haushaltsentschädigung berücksichtigen (E. 7. – 8., 11. – 12.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Im Rahmen der Selbsthilfe ist die unterstützte Person verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Die unterstützte Person ist sodann verpflichtet, alle Massnahmen, die

der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Absatz 1 SHG). Von einer unterstützten, in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerinnen zu führen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St.Gallen 2014, S. 471). Entsprechend sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass wenn Personen unterstützt werden, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet wird (§ 8 Absatz 1 SHG). Gemäss § 8 Absatz 2 SHG besteht beim nicht-gefestigten Konkubinat die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Bei der Festlegung der Höhe der Haushalts- oder Betreuungsschädigung kommt den Sozialhilfebehörden ein Ermessensspielraum zu, wobei eine Anrechnung von pauschal CHF 500.00 bzw. nicht mehr als 20% des Nettoeinkommens des verdienenden Partners empfohlen wird (siehe Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, Sonstige Leistungen Dritter).

9. – 10. (...).

11. Der Beschwerdeführer lebt unbestritten in einem nicht-gefestigten Konkubinat. Bei der Anrechnung einer Haushaltsentschädigung greift entsprechend die gesetzliche Vermutung von § 8 Absatz 2 SHG, wonach Haushalts- oder Betreuungsarbeit geleistet wird. Es obliegt somit dem Beschwerdeführer, diese gesetzliche Vermutung umzustossen.

12. Der Beschwerdeführer führt aus, dass die Haushaltsarbeiten dahingehend aufgeteilt seien, dass jeder seinen Teil dazu beitrage. Dabei macht er keine Angaben, was dies konkret bedeutet. Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Dazu gehört unter anderem auch der Einsatz seiner Arbeitskraft und somit das Leisten von Haushaltsarbeiten für seine Lebenspartnerin, sofern dies für ihn zumutbar ist. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die das Leisten von Haushaltsarbeit unzumutbar erscheinen lassen würden. Das eingereichte Arztzeugnis von Dr. med. A. ___ vom 26. April 2016, wonach attestiert wird, dass der Beschwerdeführer seit dem 14. Februar 2014 in seinem angestammten Beruf als Maurer andauernd zu 100% arbeitsunfähig sei, hilft nicht weiter bzw. weist in keiner Weise nach, dass der Beschwerdeführer keine Haushaltsarbeiten leisten könnte, denn Haushaltsarbeiten können nicht mit Maurerarbeiten verglichen werden. Die Arbeitsunfähigkeit ist zudem explizit nur für den Beruf des Maurers ausgestellt. Es ist daher ohne Weiteres davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar ist, Haushaltsarbeiten zu leisten. Dies wird letztlich auch nicht bestritten, da der Beschwerdeführer selbst ausführt, dass er Haushaltsarbeit leistet. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer aus zeitlichen Gründen keine Haushaltsarbeit leisten könnte, zumal der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Vielmehr ist aufgrund der Erwerbstätigkeit der Partnerin davon auszugehen – und der Beschwerdeführer ist auch dazu verpflichtet – dass er Haushaltsarbeit für seine Partnerin leistet, sodass die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung zulässig ist. Dem Beschwerdeführer gelingt es offensichtlich nicht, die gesetzliche Vermutung umzustossen. Die SHB hat daher zu Recht eine Haushaltsentschädigung berücksichtigt. Auch ist nicht ersichtlich

und wird vom Beschwerdeführer letztlich nicht geltend gemacht, inwiefern das Ermessen betreffend die Höhe der angerechneten Haushaltsentschädigung verletzt worden sein soll. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 0831 vom 7. Juni 2016)